

ED 71**Kommunaler Finanzausgleich 2009;****hier: Zuweisungen aus dem KFA bei vorläufiger Haushaltsführung**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass nach dem Aufstellungserlass für den Haushaltsplan 2009 der Entwurf des Haushaltsgesetzes am 09.12.2008 in den Hessischen Landtag eingebracht und im Laufe des neuen Jahres verabschiedet werden soll. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass den Kommunen 2009 bei vorläufiger Haushaltsführung die KFA-Mittel von neuen Einzelbewilligungen abgesehen nach den Haushaltsansätzen 2008 an den in den Ausführungsbestimmungen angegebenen Terminen unter Vorbehalt ausgezahlt werden. Hierbei werden allerdings die aktualisierten Verteilungsparameter für 2009 (Steuerkraft- und Bedarfsmesszahlen) berücksichtigt.

Für die Schlüsselzuweisungen bedeutet das nach Mitteilung des HMdF, dass Ende des Jahres 2008 vorläufige Grundbeträge für 2009 auf der Grundlage der für den KFA 2009 relevanten Daten über Einwohner und Steuereinnahmen so festgesetzt werden, dass der Ansatz für die Schlüsselzuweisungen, wie er im Haushaltsplan 2008 enthalten war, in Höhe von 1.822,6 Mio. Euro verteilt wird. Die hieraus resultierenden Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommunen und die Grundlage für die Umlagen werden in gewohnter Weise vom Hessischen Ministerium der Finanzen bekannt gegeben. Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen bzw. Abschlagszahlungen erfolgt gem. den Ausführungsbestimmungen in 12 Raten.

Weiter ist geplant, dass die Grundbeträge und die daraus resultierenden Schlüsselzuweisungen neu festgesetzt und mit den geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet werden, sobald der Landtag die Summe der im KFA 2009 zu verteilenden Schlüsselzuweisungen beschlossen hat.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 71 vom 04.08.2008**

ED 72

Kommunale Finanzplanung bis 2012; Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2009

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den diesjährigen Erlass betreffend die Kommunale Finanzplanung 2012 und die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2009 bekannt gemacht. Die darin enthaltenen Orientierungsdaten geben wir im Folgenden wieder.

A. Steuereinnahmen				
	2009	2010	2011	2012
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag	+ 4,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 5,5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich	+ 2,0	- 0,5	- 1,5	+ 5,5
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{*)}	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Gewerbesteuer (brutto)	+ 4,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 7,0
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
6. Zuweisung Grunderwerbsteuer	- 6,0	- 5,0	- 1,5	0,0
B. Kommunalen Finanzausgleich				
1. Steuerverbundmasse	+ 3,5	+ 0,5	+ 3,0	+ 2,0
2. Umlagegrundlagen				
- Kreisumlage	+ 10,0	+ 3,5	+ 4,0	+ 4,5
- Verbandsumlage	+ 10,0	+ 3,5	+ 3,5	+ 4,5
C. Ausgaben				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2. Gewerbesteuerumlagen	+ 7,5	+ 10,5	+ 4,5	+ 7,5

Der vollständige Erlass steht im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen zur Verfügung. Er wird auch im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 72 vom 04.08.2008

ED 73**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Durch Rundschreiben vom 23.06.2008 hatten wir allen Mitgliedsstädten und –gemeinden eine Modellberechnung für den jeweiligen Landkreis, dem die Stadt bzw. Gemeinde angehört, übersandt, die das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) uns überlassen hatte.

Die Modellberechnung zeigt die Auswirkungen einer Aktualisierung des Schlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Nach geltendem, unverändertem Recht ist eine solche Aktualisierung auf jeden Fall erforderlich, weil für den Zeitraum 2009 bis 2011 die Verhältnisse des Kalenderjahres 2004 zugrunde zu legen sind. In der Diskussion befindet sich noch die Frage, ob die bislang in § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) vorgesehenen Höchstbeträge des zu berücksichtigenden Einkommens von 30.000 bzw. 60.000 € beibehalten werden oder Höchstbeträge von 35.000 bzw. 70.000 € (Spalte M2 der Modellberechnung) vorgesehen werden.

Zwischenzeitlich zeichnet sich deutlich ab, dass von Seiten des Bundes keine Initiativen für eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer Anhebung der Höchstbeträge auf 35.000 bzw. 70.000 € erfolgen wird. Dem Vernehmen nach haben sich bereits auch einige Bundesländer gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen. Derzeit erscheint es also deutlich wahrscheinlicher, dass die derzeit geltenden Höchstbeträge von 30.000 bzw. 60.000 € unverändert beibehalten werden.

Auch unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund plant derzeit, i. S. einer Beibehaltung des geltenden Rechts lediglich eine Anpassung auf die Verhältnisse des Kalenderjahres 2004 vorzunehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 73 vom 04.08.2008**

ED 74**Bedienung der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen**

Das Hessische Statistische Landesamt hat mit Schreiben vom 18.07.2008 u. a. die Kreis-ausschüsse und Landräte der Landkreise mit der Bitte um Weiterleitung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, die Bedienung der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen unbedingt auch in den ersten Monaten des „ersten doppelten Haushaltsjahres“ sicherzustellen. Dem Schreiben beigelegt ist eine Rechenanweisung im Excelformat, deren Teil I die Verbindlichkeiten, Teil II die Einzahlungen und Auszahlungen betrifft. Sollte die Rechenhilfe und das Anschreiben nicht auf dem Dienstweg über die Kommunalaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sein, finden Sie beides im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 74 vom 04.08.2008**

Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts:

hier: Gebührenkalkulationen auf Grundlage des KAG und bilanzieller Ausweis nach Haushaltsrecht

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle vertritt ein Beratungsunternehmen die Auffassung, dass der einer Gebührenkalkulation nach § 10 KAG zwingend zu Grunde zu legende Wert mit dem in der gemeindlichen Bilanz nach Haushaltsrecht aufgenommenen übereinstimmen müsse.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Zum einen sind auch Bewertungen auf Grundlage des KAG nach Haushaltsrecht zulässig (1.), zum anderen hat der haushaltsrechtliche Ausweis keine Auswirkungen auf die Gebührenerhebung nach KAG (2.).

1. Nach §§ 114o, 108 Abs. 3 Satz 1 HGO hat die Gemeinde spätestens zum 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. § 108 Abs. 3 Satz 2 HGO bestimmt insoweit als Grundsatz, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen in Höhe des Betrags anzusetzen sind, welcher nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. § 108 Abs. 4 HGO erlaubt es daneben, die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten anzusetzen, die vor dem 01. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind, wobei wiederum etwaige Wertminderungen zu berücksichtigen sind.

Bereits in § 108 HGO sind daher gerade für den Bereich kostenrechnender Einrichtungen durch den Gesetzgeber mehrere Bewertungsverfahren für zulässig erklärt worden, deren Anwendung der Höhe nach zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

Durch § 108 Abs. 4 HGO hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen wollen, im Interesse einer schnelleren Durchführung der Arbeiten zur Vermögenserfassung und –bewertung bereits vorhandene Vermögensbewertungen zu übernehmen. Dies sollte ausweislich der Gesetzesbegründung der Hessischen Landesregierung (LTDrucks. 16/2463, S. 52) im Wesentlichen für Vermögensbewertungen in kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) gelten, um mehrfachen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wobei bewusst etwaige Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden sollten. Da das KAG es im Zuge von Gebührenkalkulationen im Rahmen von § 10 KAG zulässt, sogar Wiederbeschaffungszeitwerte anzusetzen und von ihnen ausgehend abzuschreiben (vgl. hierzu nur Rösch, Hessisches Kommunalabgabengesetz, 3. Auflage 1997, S. 78), wird hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, in einem für das Außenverhältnis zum Bürger praktisch sehr relevanten Bereich von der Grundregel abzuweichen, Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Allerdings muss nachdrücklich betont werden, dass es sich hierbei nur um ein Optionsrecht handelt, d. h. also nicht zwingend vom Grundsatz des Ansatzes von Vermögensgegenständen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, abgewichen werden muss. So drücken es auch die nunmehr in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik aus, in deren Ziff. 5.3 es heißt, dass Vermögensgegenstände kostenrechnender Einrichtungen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes gelten und nach dem Grundsatz der Kontinuität der bisherigen Bewertungen beibehalten werden können.

2. Die vorstehenden Ausführungen dürfen aber nicht dahin ausgelegt werden, dass ein Ansatz von Vermögen, das z. B. im Rahmen kostenrechnender Einrichtungen ver-

wendet wird, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die gemeindliche Eröffnungsbilanz nach § 108 Abs. 3 HGO zwingend auch eine entsprechende Änderung der Gebührenkalkulation zur Folge hat. Klarer noch formuliert Ziff. 4 VV zu § 38 GemHVO-Doppik, dass die Regelungen des KAG durch die Bilanzierungsvorschriften der GemHVO-Doppik „unberührt“ bleiben.

Deshalb muss nach Beurteilung der Geschäftsstelle davon ausgegangen werden, dass streng zu unterscheiden ist zwischen dem allein auf das Innenverhältnis von Gemeindeorganen und Gemeindeverwaltung bezogenen Gemeindehaushaltsrecht und den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes, die im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde regeln, in welchem Umfang gemeindliche Abgaben erhoben werden dürfen. Von daher ist im Rechtssinne auch an Konstellationen nichts zu beanstanden, in denen der bilanzielle, haushaltsrechtliche Ausweis von Gemeindevermögen von dem Vermögenswert abweicht, den die Gemeinde ihrer Gebührenkalkulation zugrunde legt. Auch in diesem Fall ist festzuhalten: Sowohl die auf Grundlage des und im Einklang mit dem KAG erarbeitete Gebührenkalkulation als auch die Bewertung auf Grundlage des Haushaltsrechts nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sind jeweils rechtmäßig und können weiter geführt werden. Nach unserer Kenntnis lässt zumindest die Finanzsoftware der ekom21 einen solchen parallelen Ausweis technisch auch zu.

Mithin ist es nach unserer Beurteilung auch in Zukunft ohne weiteres zulässig, für Zwecke der Gebührenkalkulation einerseits und für den haushaltsrechtlichen Ausweis andererseits unterschiedliche Werte anzusetzen. Von daher kann der haushaltsrechtlich-bilanzielle Ausweis eines Vermögensgegenstandes rechtlich gesehen keine Rückwirkungen auf die in der Gebührenkalkulation ansetzbaren kalkulatorischen Kosten entfalten.

3. Hinweis: Im Sinne des Grundsatzes der Bilanzkontinuität bestimmt § 40 Nr. 1 GemHVO-Doppik, dass bei der Bewertung der Vermögensgegenstände die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen müssen. Dies bedeutet im Gegenschluss, dass beispielsweise in einer Gebührenkalkulation vorhandene Wertansätze gerade nicht mit den Wertansätzen der Eröffnungsbilanz und ihrer Folgebilanzen übereinstimmen müssen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ELENA - Elektronischer Einkommensteuernachweis ab 2012 vorgesehen

Unser Bundesverband, der Deutsche- Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Das Bundeskabinett hat am 25.06.2008 den Gesetzentwurf über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) beschlossen. Das zuständige Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) verspricht sich hiervon Vorteile für die Bürger, weil sie durch schnellere und diskretere Abwicklung von Sozialleistungsverfahren profitieren. Die Arbeitgeber würden von mehr als 85 Mio. € Bürokratiekosten entlastet. Die Sozialbehörden könnten Anträge durchgängig elektronisch effizient bearbeiten und Übertragungsfehler vermeiden. Dienstleistungswirtschaft sowie Verbraucher würden durch Innovation in der Kommunikationstechnik infolge der weiten Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur gewinnen. Die Kabinettsfassung des Entwurfes steht unter <http://www.bmwi.de> zur Verfügung. Darin sind wesentliche Kritikpunkte aus der Stellungnahme des DStGB (DStGB Aktuell 2308-02 vom 06. Juni 2008) weiterhin enthalten.

Für die Einrichtung und den Betrieb der zentralen Speicherstelle und der dazugehörigen Verfahrensstellen soll der Bund weiterhin nur eine Vorfinanzierung in Höhe von rund 55 Mio. € übernehmen statt - wie vom DStGB gefordert – die vollen Kosten endgültig zu übernehmen.

In der Pressemitteilung des BMWi vom 25.6.2008 wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- Ausgestaltung des Verfahrens:

Die Arbeitgeber übermitteln jeden Monat einen gesetzlich festgelegten Datensatz an eine speichernde Stelle. Bei dieser Stelle werden die Daten in verschlüsselter Form gespeichert. Dieser Datensatz enthält die notwendigen Angaben für die jeweilige Leistungsberechnung. Nur wenn der Bürger seine Daten freigibt, können diese entschlüsselt und abgerufen werden. Nur zur Datenfreigabe wird eine Signaturkarte benötigt.

- Datenschutz:

Für das ELENA-Verfahren gelten die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches und weitere im Gesetz festgelegte Schutzrechte. Die Daten in der Zentralen Speicherstelle werden nach der Übermittlung durch den Arbeitgeber sofort geprüft, zweifach verschlüsselt und danach gespeichert. Eine Entschlüsselung ist nur im Rahmen eines konkreten, durch den Teilnehmer legitimierten Abrufs möglich. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank ist weder für interne Mitarbeiter noch für Hacker möglich, da die Speicherung der Daten und deren Verschlüsselung in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten liegt.

- Signaturkarte:

Die Signaturkarte dient nicht zur Datenspeicherung. Im ELENA-Verfahren kommt in keinem Fall eine inhaltliche Information auf die Signaturkarte. Die Besonderheit besteht eben darin, die für sich nichts sagende Identitätsnummer des Zertifikates als "Türschlüssel" zu den Daten des Teilnehmers zu nutzen. Die Kosten des qualifizierten Zertifikates liegen nach Aussage der Wirtschaft zukünftig bei rund 10,- € für 3 Jahre. Genutzt werden alle Karten, auf die eine qualifizierte Signatur aufgebracht (aufgeladen) werden können. Dies sind der digitale Personalausweis, die Bankkarte, aber auch die Gesundheitskarte. Auf Antrag werden den Bürgern die Kosten für das Zertifikat erstattet, so dass sichergestellt ist, dass jeder seinen Anspruch auf eine Sozialleistung verwirklichen kann.

- Zeitraumen:

Der Aufbau der Infrastruktur soll im Jahre 2009 abgeschlossen sein, so dass die Arbeitgeber ab 01.01.2010 Meldungen für die Arbeitnehmer übermitteln können. Zum 01.01.2012 wird das ELENA-Verfahren dann in der Praxis angewendet werden. Gleichzeitig soll bis zum Jahre 2015 geprüft werden, ob alle Bescheinigungen des Sozialrechts in das Verfahren eingebunden werden können.

Unter <http://www.bmwi.de> stellt das BMWI zudem eine 13-seitige Broschüre zum Download zur Verfügung, die folgenden Titel trägt: „Das ELENA-Verfahren (Im Modellprojekt bewährtes Verfahren zur sicheren Übermittlung und zentralen Speicherung eines multifunktionalen Verdienst-Datensatzes in einer Zentralen Speicherstelle)“.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 76 vom 04.08.2008

Finanzplanungsrat zur Lage der öffentlichen Haushalte

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Der Finanzplanungsrat erörterte am 02. Juli 2008 die Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2009 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2012 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Die gute konjunkturelle Entwicklung habe zu einer rückläufigen Arbeitslosenzahl geführt und im Jahr 2007 einen ausgeglichenen Öffentlichen Gesamthaushalt ermöglicht. In diesem und in den kommenden Jahren sei mit einem stabilen Zuwachs an Steuereinnahmen zu rechnen. Zur Haushaltskonsolidierung gebe es angesichts der demografischen Entwicklung keine Alternative.

Nachfolgend ist der Beschluss des Finanzplanungsrates vom 02. Juli 2008 wiedergegeben:

Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:

1. Die deutsche Wirtschaft ist deutlich besser in dieses Jahr gestartet als allgemein erwartet. So stieg das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal preis-, saison- und kalenderbereinigt um 1,5 % gegenüber dem 4. Quartal 2007 an. Für den weiteren Jahresverlauf zeigen die Wirtschaftsdaten zwar eine Verlangsamung der konjunkturellen Gangart an. Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung wird sich jedoch trotz der bestehenden Risiken (Finanzmarkturbulenzen, Euro-Aufwertung, Preissteigerungen für Energie und Nahrungsmittel) fortsetzen. Die Zahl der Arbeitsplätze wurde in der aktuellen Aufschwungphase deutlich ausgeweitet. Hierzu haben nicht zuletzt die erfolgreichen Reformen der letzten Jahre beigetragen. Die Arbeitslosenzahl wird im Jahresdurchschnitt 2008 auf unter 3,5 Millionen sinken.
2. Die positive konjunkturelle Entwicklung und die erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite haben entscheidend dazu beigetragen, dass der Öffentliche Gesamthaushalt im Jahr 2007 erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung ausgeglichen war. Der Bund konnte sein Defizit auf 14,7 Mrd. Euro reduzieren. Die Länder wiesen in ihrer Gesamtheit einen Überschuss in Höhe von ca. 3 Mrd. Euro auf, die Kommunen von 8,6 Mrd. Euro. Neun Länder erzielten einen positiven Finanzierungssaldo. Die Schuldenstandsquote wurde von 67,6 Prozent im Jahr 2006 auf 65,0 Prozent im Jahr 2007 reduziert. Mehrere Länder und zahlreiche Kommunen haben damit begonnen, ihre Schuldenlast abzubauen.
3. Die Steuereinnahmen sind in den letzten beiden Jahren kräftig gestiegen, so dass einerseits die strukturellen Defizite verringert werden konnten und andererseits Mittel für notwendige Zukunftsinvestitionen zur Verfügung standen. Nach dem Ergebnis der Steuer-schätzung ist im laufenden und in den kommenden Jahren mit einem stabilen Zuwachs der Steuereinnahmen zu rechnen. Diese Entwicklung unterstützt die nachhaltige Verbesserung der Staatsfinanzen.
4. Trotz wieder gestiegener Belastungen der öffentlichen Haushalte ist im laufenden Jahr nur eine leichte Verschlechterung des gesamtsstaatlichen Finanzierungssaldos zu erwarten. Dennoch dürfte der Staatshaushalt in der Maastricht-Abgrenzung auch in den Jahren 2008 und 2009 ausgeglichen werden. Bei fortgesetzter Konsolidierung ist in der mittleren Frist mit einer weiteren Verbesserung auf allen Ebenen zu rechnen. Auch der Bund wird bis zum Jahr 2011 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Länder und Gemeinden können in ihrer Gesamtheit mittelfristig ihren Überschuss festigen.

5. Angesichts der demographischen Entwicklung, aber auch vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung gibt es zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte keine Alternative. Denn geringere Schulden heute bedeuten größere Haushaltsspielräume morgen. Auf dem Weg zu einem strukturellen Haushaltsausgleich muss daher die Zuwachsrates der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrates der Gesamteinnahmen liegen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 77 vom 04.08.2008

ED 78**Bundesbeteiligung an der Kindergartenfinanzierung**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Die Hauptgeschäftsstelle hatte sich auf Grund von kritischen Rückmeldungen der Mitgliedsverbände, dass die Länder nicht bereit seien, die für den Ausbau der Kleinkinderbetreuung vorgesehene Bundesbeteiligung an den Betriebskosten ungeschmälert an die Kommunen weiterzugeben, an den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Hermann Kues, gewandt. In dem Anschreiben haben wir darum gebeten, dass sich der Bund nachdrücklich dafür einsetzt, dass die Bundesmittel auch tatsächlich bei den Städten und Gemeinden ankommen und nicht zweckentfremdet von den Ländern verwendet werden. Staatssekretär Dr. Kues hat der Hauptgeschäftsstelle zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er unser Anliegen aufgreifen und sich gegenüber den Ländern und den übrigen Beteiligten für eine zweckgerichtete Verwendung der Betriebskostenförderung einsetzen wird. Leider hat Herr Staatssekretär Dr. Kues den Vorschlag, zumindest eine Berichtspflicht der Länder ins Gesetz aufzunehmen, nicht aufgegriffen. Er hat aber zugesagt, auch bei seinen Kollegen im Bundestag dafür zu werben, sich vor Ort für einen raschen und zweckgerichteten Mitteleinsatz zu verwenden. Dies werde auch Frau Bundesministerin von der Leyen bei jeder sich bietenden Gelegenheit tun.

Das Antwortschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs ist nachfolgend abgedruckt:

„Gern greife ich Ihr Anliegen auf, gegenüber den Ländern und den übrigen Beteiligten immer wieder auf die zweckgerichtete Verwendung der Betriebskostenförderung hinzuweisen.

Sie wissen, wie sehr der Bund hier insbesondere auch auf die Kooperation mit den Kommunen angewiesen ist, um dies immer wieder von den Ländern einzufordern. Ein rechtliches Instrumentarium, um die Zweckgebundenheit abzusichern, steht uns bei dem Finanzierungsweg über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung ab 2009 bis 2013 und auch für die Zeit danach ja leider nicht zur Verfügung.

Ich bin deshalb dankbar, dass Sie mir diese Problematik schildern, denn unser Bestreben ist es, in unseren guten Kontakten zu den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Mittel auch tatsächlich vor Ort ankommen und dass die Gemeinden und Träger wirklich von dem Geld profitieren, das wir zusätzlich als Bund in die Kinderbetreuung hineingeben.

Das gilt im Übrigen auch für die Investitionsmittel, die zwar bereits von mehreren Ländern gebucht, auf die aber noch nicht zugegriffen wurde. Damit dies rasch geschehen kann, sind wir im Gespräch mit den Ländern, die unserer Sorge aufgeschlossen gegenüberstehen und die Verzögerungen — in der Regel durch die aufzustellenden Richtlinien begründet — versuchen zu beheben.

Selbstverständlich werbe ich gern bei meinen Kollegen im Bundestag dafür, sich vor Ort für einen raschen und zweckgerichteten Mitteleinsatz zu verwenden. Frau Bundesministerin von der Leyen tut dies ebenfalls bei jeder sich bietenden Gelegenheit.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 78 vom 04.08.2008**

ED 79

Keine Einigung im Streit um Krankenhausfinanzierung

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Auf der Gesundheitsministerkonferenz ist es nicht gelungen, sich zwischen Bund und Ländern auf eine Finanzreform für die rund 2.100 Krankenhäuser zu einigen. Kompromisse sollen jetzt in gemeinsamen Arbeitsgruppen gefunden werden. Eine Finanzreform ist dringend notwendig, weil zum einen im kommenden Jahr die Umstellung der Kliniken auf Fallpauschalen abgeschlossen wird, zum anderen sich rund 40 % aller Krankenhäuser in roten Zahlen befinden. Bald wird jede zweite Klinik in Deutschland einen beachtlichen strukturellen Fehlbetrag aufweisen. Die Bundesgesundheitsministerin hat Eckpunkte für einen ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung vorgelegt, nach denen u.a. die Länder verpflichtet werden sollten, einen bestimmten Betrag für Klinikinvestitionen zu zahlen. Die Länder sollten verpflichtet werden, die Investitionsfinanzierung aufzustocken. Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat diese Vorschläge der Bundesgesundheitsministerin abgelehnt und stattdessen den Wegfall des Sanierungsbeitrages in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbeitrages, eine angemessene Erstattung der über die Grundlohnsteigerung liegenden Tarifierhöhung sowie eine zusätzliche Pauschale zur Stärkung der Pflege eingefordert. Dies ist aber bei weitem nicht ausreichend. Im vergangenen Jahr sind die Ausgaben der Kliniken um 8 Mrd. Euro, die Einnahmen aber nur um 7 Mrd. Euro gestiegen. Ein Teilerfolg konnte insofern erreicht werden, als das ab 2009 der Sanierungsbeitrag abgeschafft werden soll, was die Krankenhäuser um bis zu 400 Mio. Euro entlastet gefordert.

Unbefriedigend ist der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zur Investitionsförderung. Dort heißt es lapidar: „Die Länder nehmen darüber hinaus ihre Verantwortung für die Investitionsförderung wahr. Dabei ist auch die Investitionsförderung der Hochschulkliniken zu berücksichtigen“. Festzuhalten bleibt, dass im Jahr 2007 die Bundesländer nur noch 2,66 Mrd. Euro für Investitionen ihrer Krankenhäuser aufgewendet haben, 4,3 % weniger als 2006 und sogar 34,3 % weniger als 1997. Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft beträgt der so genannte Investitionsstau in den Krankenhäusern rund 50 Mrd. Euro. Einen Eingriff in die Investitionsfinanzierung lehnen die Länder aber mit Blick auf ihre Planungshoheit ab. Von daher konnte sich die Bundesgesundheitsministerin nicht mit ihren Eckpunkten für eine Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009 durchsetzen. Nach der Umstellung auf eine Investitionspauschale hätten nach Vorstellung des Bundesgesundheitsministeriums die Länder die Möglichkeit zur gezielten Einzelinvestitionsförderung von Krankenhäusern nur dann behalten, wenn dies zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung oder als Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit der Umstellung auf Investitionspauschalen im Einzelfall erforderlich gewesen wäre. Da sich Bund und Länder auf der Gesundheitsministerkonferenz nicht einigen konnten, hat die Bundesgesundheitsministerin angekündigt, auf eine eigenständige Krankenhausreform verzichten zu wollen. Allerdings könnten Regelungen zur finanziellen Entlastung der Krankenhäuser dem GKV-Organisationsentwicklungsgesetz angehängt werden, das ab September im Gesundheitsausschuss des Bundestages beraten wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 79 vom 04.08.2008

ED 80

Umsatzsteuer beim "Sponsoring"

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Nicht nur der Verkauf von Leistungen unterliegt der Umsatzsteuer. Auch Tauschvorgänge können umsatzsteuerpflichtig sein, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 05. Mai 2008 entschieden (XI R 56/06). Im Streitfall ging es um eine Werbeagentur, die Werbeflächen auf Kraftfahrzeugen vermietete und das Fahrzeug als "Sponsoring-Mobil" einer Gemeinde zur Verfügung stellte. Die Gemeinde hatte für den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs durch Verwendung im Straßenverkehr zu sorgen. Die Werbeagentur machte zwar die Vorsteuer geltend, ging aber im Verhältnis zur Gemeinde davon aus, dass kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt. Der BFH folgte dem nicht und entschied, dass die Werbeagentur nach Tauschgrundsätzen eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an die Gemeinde erbringt und damit der Anschaffungswert des Fahrzeugs bei der Übergabe an die Gemeinde zu versteuern ist. Für das auf die Gemeinde übergehende Fahrzeug hat die Werbeagentur Umsatzsteuer abzuführen.

Die Werbeagentur versteuerte den Verkauf der Werbefläche und machte aus der Anschaffung des für die Gemeinde erworbenen Fahrzeugs den Vorsteuerabzug geltend. Da die Gemeinde für die Nutzung des Fahrzeugs keine Zahlungen zu leisten hatte, ging die Werbeagentur davon aus, dass im Verhältnis zur Gemeinde kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliege. Dem folgte der BFH nicht. Nach dem Urteil erbringt die Werbeagentur nach Tauschgrundsätzen eine steuerpflichtige Leistung an die Gemeinde. Die Gegenleistung der Gemeinde besteht in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs.

Das Urteil des BFH ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung, da der BFH zu der für die Praxis wichtigen Frage Stellung nimmt, wie Lieferungen von sonstigen Leistungen im Fall der Nutzungsüberlassung voneinander abzugrenzen sind. Im Streitfall war die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf einer Nutzungszeit von fünf Jahren unentgeltlich zu erwerben. Dies führt nach dem BFH-Urteil zu einer Lieferung bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs, weshalb die Werbeagentur den Anschaffungswert des Fahrzeugs bereits bei der Übergabe zu versteuern hatte.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 80 vom 04.08.2008

ED 81

Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat darauf hingewiesen, dass das genannte Gesetz bis zum 31.12.2009 befristet ist. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt, dessen Geltungsdauer bis zum 31.12.2014 zu verlängern und von inhaltlichen Änderungen abzusehen.

Nach § 2 des genannten Gesetzes sind die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohner für die Entgegennahme und Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden zuständig und nehmen diese Aufgaben als Weisungsaufgaben wahr. In der Sache obliegt die Entscheidung über die Einbürgerung allerdings allein dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen eine Weitergeltung des Gesetzes sprechen. Sollte aus Sicht Ihrer Stadt bzw. Gemeinde dies anders zu sehen sein, bitten wir um Mitteilung bis **01.09.2008**.

Eine Fehlanzeige ist selbstverständlich nicht erforderlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 8 – ED 81 vom 04.08.2008**

Meldewesen, hier: Hinweise zur Sachbearbeitung bei widersprüchlichen Angaben zur Wohnungseigenschaft

Immer wieder erreichen die Geschäftsstelle Anfragen, denen Sachverhalte zu Grunde liegen, in denen der Meldebehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Melderegister unrichtig ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die/der Wohnungsgeber/in oder andere Dritte Umstände an die Meldebehörde mitteilen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der/die Meldepflichtige aus der Wohnung ausgezogen ist oder z. B. mehrere Wohnungen im Inland hat. Im ersten Schritt ist zu dokumentieren, auf welche Weise, wann und durch wen der Meldebehörde welche Informationen bekannt geworden sind.

Werden der Meldebehörde solche Umstände bekannt, so hat sie zu prüfen, ob eine Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters nach **§ 4a HMG** vorzunehmen ist. Das ist der Fall, wenn das Melderegister unrichtig oder unvollständig ist.

1. Rechtliche Einordnung der Berichtigung des Melderegisters

Bei der Berichtigung von Meldedaten kann es sich nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs um einen feststellenden Verwaltungsakt handeln. Das gilt jedenfalls dann, wenn das aktive und/oder passive Wahlrecht der/des Meldepflichtigen von der melderechtlichen Entscheidung berührt ist.

2. Verfahrensmäßige Schritte

a) Anhörung des Betroffenen

Aus dieser rechtlichen Einordnung folgt, dass die Meldebehörde die/den Meldepflichtigen nach § 28 HVwVfG anhören muss. Schon aus Gründen der Dokumentation sollte diese Anhörung unbedingt schriftlich erfolgen. Das Gesetz verlangt insoweit, dass die/der Meldepflichtige sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen äußern kann. Das bedeutet, dass im Anhörungsschreiben von der Meldebehörde beschrieben werden muss,

- welcher Sachverhalt der Behörde bekannt geworden ist und
- welche rechtlichen Folgerungen, also bspw. Abmeldung und Erlass eines entsprechenden Bescheides oder Eintragung eines Nebenwohnsitzes anstatt eines Hauptwohnsitzes und Erlass eines entsprechenden Bescheides, die Meldebehörde hieraus für den Fall ziehen wird, dass sich der ihr bekannt gewordene Sachverhalt bestätigt.

Bei Meldedaten handelt es sich um personenbezogene Daten, welche in erster Linie beim Meldepflichtigen, also dem im datenschutzrechtlichen Sinne Betroffenen, mit dessen Kenntnis zu erheben sind (vgl. § 12 HD SG).

Das Meldegesetz knüpft an den sog. objektiven Wohnungsbegriff an, also daran, wo sich ein Einwohner am häufigsten oder gegebenenfalls ausschließlich aufhält. Hierzu ist eine quantitative (größenordnungsmäßige) Betrachtung der Aufenthaltszeiten erforderlich.

Dieser Vergleich muss im Ausgangspunkt die Angaben des Meldepflichtigen zugrunde legen, wobei dessen Angaben mit Rücksicht auf die nicht ohne weiteres zugänglichen persönlichen Verhältnisse und Absichten eines Einwohners jedoch nur daraufhin beschränkt überprüfbar sind, ob sie plausibel, d. h. in sich schlüssig und glaubhaft erscheinen (BVerwG, DVBl. 1992, S. 305, 307) und generell geeignet sind, den behaupteten Status der Wohnung objektiv zutreffend darzutun (vgl. HessVGH, HSGZ 1991, S. 456).

b) Weiteres Vorgehen nach Anhörung des Betroffenen

Nach erfolgter Anhörung kann auf zweierlei Weise vorgegangen werden:

- Sind die Angaben des Meldepflichtigen schlüssig und nachvollziehbar, ist das Melderegister auf deren Grundlage zu führen, also gegebenenfalls fortzuschreiben bzw. eine Fortschreibung zu unterlassen.
- Gehen keine oder im Vergleich zu den der Meldebehörde sonst bekannt gewordenen Umständen widersprüchliche Angaben ein, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass es nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre **unvereinbar** ist, zu gestatten, unbeschränkt sensible Daten aus dem Bereich der inneren Persönlichkeitssphäre des Meldepflichtigen mit dem Ziel zu ermitteln, festzustellen, wo seine Wohnung sich befindet (vgl. HessVGH a. a. O., VG Gießen, HSGZ 1996, S. 21, 22). Daher soll nach der Rechtsprechung des VG Gießen, a. a. O., eine umfassende Erforschung von Aufenthaltszeiten, Lebensgewohnheiten und persönlichen Familienverhältnissen des Betroffenen, beispielsweise durch Überprüfung seiner Angaben beim Finanzamt oder Nachfragen beim Nachbarn oder Ortsvorstehern unzulässig, weil unverhältnismäßig sein.
- Zulässig sind daher insoweit:
 - o die Einholung von Auskünften bei dem Wohnungsgeber, welche Personen bei ihr oder bei ihm wohnen oder gewohnt haben (§ 14 HMG),
 - o die Einholung von Auskünften bei anderen Meldebehörden, insbesondere dann, wenn mehrere Wohnungen im Inland vorhanden sind,
 - o die Durchführung einer örtlichen Überprüfung unter der angegebenen Adresse,
 - o sowie die Verwertung von Erkenntnissen, die die Meldebehörde aus ihrer sonstigen Tätigkeit bekannt geworden sind, namentlich etwa der Umstand, dass die Stadt bzw. die Gemeinde in der Vergangenheit zahlreiche Anfragen von Behörden und Dritten zur Anschrift des Meldepflichtigen zu bearbeiten hatte, die den Meldepflichtigen unter der auch von ihm genannten Adresse nicht erreichen konnten.

c) Erlass eines entsprechenden Bescheides

Soweit sich bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Fortschreibung des Melderegisters vorliegen, ist dem Meldepflichtigen ein entsprechender förmlicher Bescheid, der auch zu begründen ist, zu erteilen. Gegen einen solchen Bescheid ist unmittelbar – ohne Durchführung eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) – der Rechtsbehelf der Klage zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gegeben (§ 16a Abs. 1 i. V. m. Ziff. 3.3 der Anlage HessAGVwGO). Um den Beginn des Laufs der Klagefrist nachweisen zu können, sollte der Bescheid mit Postzustellungsurkunde übermittelt werden.,

Sämtliche Schritte des Verfahrens sind nachvollziehbar geordnet, datiert und vollständig in der Behördenakte zu dokumentieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

ED 83

Derivate - Schadenersatzforderung der Stadt Hagen gegen die Deutsche Bank in erster Instanz abgelehnt

Zunächst geben wir Ihnen die Meldung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt, die das Urteil des Landgerichtes Wuppertal zur Schadenersatzforderung der Stadt Hagen gegen die Deutsche Bank zusammengefasst hat.

Diesbezüglich wird auch auf den Aufsatz bzgl. Zinsderivate Swaps, Caps, Collars & Co. aus Sicht des Gemeindehaushaltsrechtes, veröffentlicht in HSGZ 2007, S. 151 ff. hingewiesen.

„Das Landgericht Wuppertal hat eine Klage der Stadt Hagen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Zinsderivatgeschäften gegen die Deutsche Bank abgewiesen. Mit der Klage hatte die Stadt Hagen eine Schadenersatzforderung in Höhe von rd. 21 Millionen Euro geltend gemacht und zudem beantragt festzustellen, dass der Deutschen Bank keine weiteren Ansprüche mehr zustehen. Die Kammer hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Stadt habe gewusst, was sie tat; ein Beratungsfehler der Bank sei nicht festzustellen.

Der gleichzeitig erhobenen Klage eines städtischen Tochterunternehmens auf Schadenersatz in Höhe von rd. 1 Millionen Euro und Feststellung, dass die Bank keine weiteren Zahlungen verlangen darf, hat das Landgericht demgegenüber stattgegeben. Die städtische Tochter sei in Bezug auf Geschäfte dieser Art unerfahren; dem somit erhöhten Beratungsbedarf habe die Beratung seitens der Bank nicht genügt.

Das Urteil des Landgerichts liegt bisher noch nicht vor. Nachfolgend ist die Pressemitteilung des Landgerichts Wuppertal vom 16. Juli 2008 im Wortlaut wiedergegeben:

Entscheidung des Gerichts

Die Klage der Stadt hat das Gericht abgewiesen, der Klage des städtischen Tochterunternehmens allerdings stattgegeben. Die Deutsche Bank muss nun rund 1 Million Euro an das Tochterunternehmen zurückzahlen und kann von diesem keine weiteren Zahlungen verlangen.

Die konkrete Beratung seitens der Bank gegenüber der Stadt war ausreichend. Die Stadt war eine auch im Bereich sogenannter Derivat-Geschäfte sehr erfahrene und professionelle Kundin. Als solche war sie in der Lage, schon aus den ihr überlassenen schriftlichen Unterlagen die Risiken der Spread-Ladder-Swap-Geschäfte einzuschätzen. Die durchgeführte Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, dass davon abweichend die Risiken durch die Bankberater verharmlost wurden. Vielmehr wussten die Mitarbeiter der Stadt, was sie taten.

Gegenüber der GIV bestand allerdings die besondere Situation, dass diese vom vorigen Geschäftsabschluss der Stadt quasi mitgerissen wurde. Die Beratung beschränkte sich auf ein Minimum. Die GIV hatte bislang aber erheblich weniger Erfahrungen gesammelt und vor allem

keine rein spekulativen Geschäfte getätigt. Der Bank hat deswegen eine besondere Beratungspflicht obliegen, die sie nicht erfüllt hat.

In seinem insgesamt 37 Seiten umfassenden Urteil hat sich das Gericht auch mit vielen weiteren Argumenten der Parteien auseinandergesetzt und dabei auch dargelegt, dass die von der Klägerin und ihrer Tochtergesellschaft abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich wirksam waren. Insbesondere waren sie trotz der ungleichen Risikover-

teilung zu Lasten der Klägerinnen nicht sittenwidrig, da die Klägerinnen eine reelle Gewinnchance hatten.

Was war das Klageziel?

Die Stadt Hagen schloss im März 2004 einen Zinsswap über einen Nominalbetrag von 140 Millionen Euro ab und erhöhte diesen Betrag im Mai 2005 um 30 Millionen Euro. Sie zahlte rund 6 Millionen Euro mehr Zinsen als sie von der Deutschen Bank erhielt. Um das Risiko steigender Zinssätze zu begrenzen, kaufte die Stadt für rund 15 Millionen Euro sogenannte Caps zur Begrenzung auf maximal zu zahlende 10 %. Mit der Klage hat sie die insgesamt gezahlten rund 21 Millionen zurückverlangt. Außerdem sollte festgestellt werden, dass der Deutschen Bank keine weiteren Ansprüche mehr zustehen. Dieser Feststellungsantrag hat einen Wert von rund 26 Millionen Euro.

Die GIV schloss im Februar 2005 einen Zinsswap über 10 Millionen Euro ab. Sie zahlte rund 200.000 € mehr Zinsen als sie im Gegenzug erhielt. Wie die Stadt kaufte sie Caps für rund 800.000. Mit der Klage hat sie die von ihr gezahlten Beträge, rund 1 Million Euro, zurückverlangt und wie die Stadt einen Feststellungsantrag mit einem Wert von rund 1,5 Millionen Euro verfolgt.

Was war der Inhalt der Geschäfte?

Vereinfacht ausgedrückt stellt ein Spread-Ladder-Swap eine Zinswette dar. Ausgangspunkt ist ein Zinstausch „Swap“: Bezogen auf eine frei gewählte Summe zahlt die Bank jährlich einen festen Zinssatz an die Stadt, während diese einen variablen Zinssatz an die Bank zu zahlen hat. Die Berechnung dieses variablen Zinssatzes enthält das Element, um das gleichsam gewettet wird: Maßgeblich ist die Differenz (der „Spread“) zwischen dem durchschnittlichen Zinssatz zweier unterschiedlicher Anlagetypen. Ferner fließt in die Berechnung des jährlichen Zinssatzes auch der Vorjahreszins ein, wodurch es zu einem Leiter- („Ladder“)-Effekt kommen kann.

Prozessuales

Den Streitwert hat das Gericht auf 49.485.107,29 Euro festgesetzt. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Stadt zu 95 % und die Deutsche Bank zu 5 % zu tragen. Die Stadt und die Deutsche Bank können gegen das Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt ab Zustellung des Urteils.

Wo wird das schriftliche Urteil nachzulesen sein?

Nach Zustellung des Urteils an die Parteien wird das Urteil unter <http://www.nrwe.de/> veröffentlicht werden“.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 84**EU-Kommission lädt Kommunen zu einem Bündnis zur Erreichung der EU-Klimaziele ein**

Der für Energiefragen zuständige EU-Kommissar Andris Piebalgs lädt die Kommunen in der Europäischen Union ein, Mitglied in einem Bündnis zur Erreichung der EU-Klimaziele zu werden.

Im März 2007 hatte der Europäische Rat ein ehrgeiziges Programm zur Bekämpfung des Klimawandels beschlossen, dessen Zieldaten (20% Reduktion von Treibhausgasen (Basisjahr 1990), 20% Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch, 20 % Energieeinsparung) bis zum Jahre 2020 erreicht werden sollen.

Die EU-Kommission setzt bei den Bemühungen, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, insbesondere auch auf die Kommunen. Nach den Wünschen der EU-Kommission sollen sich europäische Kommunen einer von ihr entworfenen Erklärung anschließen und sich damit in einem Netzwerk der Bürgermeister (Covenant of Mayors) zur aktiven Mitwirkung erklären. Nach einer auf der Homepage der EU-Kommission veröffentlichten Liste haben bereits 124 europäische Städte ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt, darunter 16 deutsche Kommunen. Weitere deutsche Kommunen, die sich dem Bündnis anschließen wollen, können ihr Interesse gegenüber der Kommission äußern.

Ab sofort ist auch der offizielle Ratifikationsprozess eröffnet, mit dem die Kommunen die dem Bündnis zugrunde liegende Erklärung annehmen können. Die Erklärung liegt bis jetzt leider nur in englischer Sprache vor. Die Kommission verspricht aber, in den nächsten Wochen auch Übersetzungen in den anderen Amtssprachen der EU vorzulegen. Im Februar 2009 werden alle Unterzeichnerkommunen zu einer Unterzeichnungszeremonie nach Brüssel eingeladen werden, die im Mittelpunkt der EU Sustainable EnergyWeek stehen wird.

Kommunen, die sich für die Aktion interessieren, können über folgende Adresse die Liste der bisher vorliegenden Interessenbekundungen, den Text der Erklärung sowie die Kontaktdaten abrufen, über die das Interesse zur Mitwirkung an dem Bündnis offiziell angemeldet werden kann:

http://ec.europa.eu/energy/climate_actions/mayors/index_en.htm

ED 85

Altlasten; Altflächendatei, Erfassung von Altstandort**Entwicklung einer neuen Software**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem zentralen, nicht öffentlichen Informationssystem, der Altflächendatei, erfasst die Landesverwaltung Daten über Altablagerungen, Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Altlasten in Hessen. Die Altflächendatei ist Informations- und Auskunftssystem für die Planungsaufgaben des Landes und der Gemeinden. Die Städte sind gemäß § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes verpflichtet, Altstandorte sowie weitergehende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen an das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zu melden, damit diese in das Bodeninformationssystem bzw. die Altflächendatei einfließen. Diese Daten werden wiederum bei der Erstellung kommunaler Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung benötigt. Dabei gehören Altflächen ebenfalls zum Bearbeitungsgebiet, das von den Städten und Gemeinden in einem bestimmten Rahmen in eigener Regie abzarbeiten ist. In diesem Zusammenhang stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Städten und Gemeinden neben verschiedenen eigenen Entwicklungen (wie z.B. geografischen Informationssystemen) als Arbeitshilfe das Programm AltPro zur Verfügung. Darüber hinaus werden in einigen Kommunen eigene geografische Informationssysteme für Planungszwecke genutzt.

Nachdem vom Umweltministerium das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) unter dem Projekt HUMANIS (Hessisches Umweltmanagement und- Informationssystem) eingeführt und die Umstellung der betroffenen Fachinformationssysteme auf HUMANIS inzwischen erfolgt ist, ist nunmehr geplant, das bisherige Altstandorte-Erfassungsprogramm AltPro, das das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie allen Kommunen zur Verfügung stellt, durch eine neue, zeitgemäße Software abzulösen und zu modernisieren.

AltPro wurde 1993 als Import-/Exportprogramm für den Datenaustausch mit den Kommunen und Kreisen in Hessen entwickelt und kann dort zur Erfassung und Verwaltung von Altstandorten eingesetzt werden. AltPro entspricht im Jahr 2008 nicht mehr den fachlichen und technischen Anforderungen und soll durch eine neue Software zum Datenaustausch ersetzt werden.

Doch bevor das hessische Umweltministerium mit der konkreten Planung und Realisierung einer neuen Software beginnt, möchten ich mit Ihnen über Ihre Erfahrungen und Ihre Anregungen diskutieren. Es wäre hilfreich, wenn Vertreter kleiner, mittlerer und großer Kommunen an dem Gespräch teilnehmen könnten. Ich möchte Sie bitten, aus dem Kreis Ihrer Mitglieder ca. 3-6 entsprechende Vertreter zu benennen, die bereits Erfahrungen mit AltPro gesammelt haben und Interesse an einer Weiterentwicklung des IT-Systems haben. Für eine Rückmeldung bis zum 15. August 2008 wäre ich dankbar.

Anschließend werde ich Sie und die von Ihnen benannten Vertreter von Städten und Gemeinden zu einem Gespräch einladen. In diesem Zusammenhang ist für mich auch von Interesse, in welchem Umfang bei den Kommunen eigene Informationssysteme zur Erfassung und Verwaltung von Altflächen benutzt werden.

ED 86

Anpassung der Regelsätze in der Sozialhilfe und der Barbeträge ab 01.07.2008, Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII, Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.07.2008

Das Hessische Sozialministerium hat uns mit Schreiben vom 24.06.2008 die aktuellen Regelsätze in der Sozialhilfe und die an Sozialhilfeempfänger zu zahlenden Barbeträge mitgeteilt. Die Höhe der Beträge sowie weitere Einzelheiten sind dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben des Hessischen Sozialministeriums zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage

Dezernat 1-Bü

Nr. 8 – ED 86 vom 04.08.2008

ED 87

Bundesrat fordert Haftungserleichterung für Ehrenamtliche

Der Bundesrat will das bürgerschaftliche Engagement weiter stärken. Damit mehr Ehrenamtliche Leitungsfunktionen in gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen übernehmen, will der Bundesrat ihre Haftungsrisiken begrenzen. Dazu hat er am 04.07.2008 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ beschlossen. Für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, haftet danach ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied nur, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (Bundesrats-Drs. 399/08). Der DStGB erwartet von einer derartigen Erleichterung der ehrenamtlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen grundsätzlich eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, weist jedoch darauf hin, dass potentiell durch Vorstandsverschulden geschädigten Personen oder Einrichtungen nach der Reform vermehrt dazu neigen werden, das Handeln der Vereinsleitung gründlich mitzuverfolgen und gegebenenfalls zu kontrollieren. Dies ist im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit ehrenamtlichen Engagements hinzunehmen.

Laut Bundesrat sind in bestimmten Bereichen die derzeit geltenden Pflichten für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder unzumutbar streng. Das gelte insbesondere für die umfassenden Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder, zum Beispiel bei der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung oder der Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben. Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln ihrer Kollegen zur Haftung gezogen würden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung trügen, so der Bundesrat.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins zu begrenzen. Im Rahmen der Verpflichtung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Vereinen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten soll an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes angeknüpft werden. Künftig scheidet eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins aus, wenn dieses nach der schriftlichen Ressortverteilung für den jeweiligen Bereich nicht verantwortlich ist. Die bisher in diesem Zusammenhang bestehenden umfassenden Überwachungspflichten würden damit entfallen.

ED 88**Entgelte für Mobilfunkstationen**

Der Arbeitskreis „Wertermittlung“ in der Fachkommission „Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ des Deutschen Städtetags empfiehlt, als Nutzungsentschädigung für Telekommunikationsmasten folgende jährliche Entgelte zu erheben:

Basisstation (Mast 20 bis 40 m) oder Repeater (Mast 50 bis 80 m) 1. Nutzer	5.000,00 bis 7.000,00 €/a in Einzelfällen 2.000,00 bis 3.000,00 €/a
jeder weitere Nutzer	50 % des vorgenannten Entgelts
Anlagen an Flutlichtmasten, Hochspannungsmasten pp.	3.000,00 bis 4.000,00 €/a
Anlagen auf Hausdächern	durchschnittlich 5.000,00 €/a in Einzelfällen bis 10.000,00 €/a
Anlagen in Tunneln	50 % des für Anlagen auf Dächern veranschlagten Entgelts

Es wird weiterhin empfohlen, die entsprechenden Verträge auf jeweils 10 Jahre mit der Option auf Verlängerung um weitere 10 Jahre abzuschließen. Hierbei sollte vorgesehen werden, vor Ausüben der Option die Entgelthöhe auf Marktüblichkeit überprüfen zu können. Das Entgelt sollte in einer Summe erhoben werden, wobei sich der Kapitalisierungszinssatz in einer Spanne von 4 % bis 6 % bewegen sollte.

Dezernat 2 - Adr/Sie

Nr. 8 – ED 88 vom 04.08.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Glashütten** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Glashütten hat zurzeit 5.350 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 2. November 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Glashütten für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 16. November 2008 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl am 2. November 2008 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Wahlzeit der bisherigen Bürgermeisterin endet am 31. Juli 2008.

Wählbar ist jede/r Deutsche/er im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/er eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/-bürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und wer vom Wahlrecht gemäß § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 - 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis

Donnerstag, 28. August 2008, 18 Uhr,

schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Glashütten, Rathaus, (Wahlamt), Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten, einzureichen.

Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. August 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 14, SPD 4, FWG 4, Bündnis 90/Die Grünen 3, FDP 3, BLG 3

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 19. Juli 2008 im Glashüttener Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

gez. Gottschalk

Gemeindewahlleiter

In der Gemeinde **Hofbieber** im Landkreis Fulda ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hofbieber hat zur Zeit 6.405 Einwohner und umfasst folgende 18 Ortsteile: Hofbieber, Allmus, Danzwiesen, Elters mit Steens, Kleinsassen mit Schackau, Langenberg, Langenbieber, Mahlerts, Niederbieber, Obergruben, Obernüst, Rödergrund/Egelmess, Schwarzbach, Traisbach, Wiesen und Wittges.

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird am 02. November 2008 von den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hofbieber für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt am 01. April 2009. Erreicht keine/r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 16. November unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalwahlbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 18, SPD 4, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 3, FDP 1 und CWE 5.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Hofbieber nimmt.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 28. August 2008, bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hofbieber, Ordnungsamt, Zimmer 9, Schulweg 5, 36145 Hofbieber, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so rechtzeitig vor dem 28. August 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde am 11. Juli 2008 im Blickpunkt der Gemeinde Hofbieber öffentlich bekannt gemacht und kann unter der oben angegebenen Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden

Reinhard
Gemeindewahlleiter

In der Gemeinde Friedewald (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) ist die Stelle der oder des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Friedewald hat zur Zeit rund 2500 Einwohner in 4 Ortsteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 26. Oktober 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Friedewald für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Beginn der Amtszeit ist der 10. März 2009.

Erreicht keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 9. November 2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche i.S.d.Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nach § 31 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG). Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Donnerstag, den 21. August 2008, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Friedewald**, Motzfelder Straße 12, 36289 Friedewald einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald, die aus 15 Mitgliedern besteht, hat folgende Sitzverteilung: SPD 9 Sitze , OL 3 Sitze , CDU 3 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am Donnerstag, dem 24. Juli 2008 im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Friedewald, Nr. 30, veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Friedewald
gez. Klaus Kraft

In der Stadt **Laubach** Landkreis Gießen ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin /des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Laubach hat zur Zeit rund 10.280 Einwohner.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 07. Dezember 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Laubach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 21. Dezember 2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. Juni 2009.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU: 10, SPD: 11, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: 3, FDP: 2, FWG: 10, BfL: 1 = 37 Sitze.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 02. Oktober 2008, bis 18:00 Uhr** schriftlich bei dem Wahlleiter (Magistrat der Stadt Laubach, Zimmer 133, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach) einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 02. Oktober 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 10. Juli 2008 in den Laubacher Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Schrift angefordert werden.

Der Wahlausschuß der Stadt Laubach
Weicker, besonderer Wahlleiter

In der Marktgemeinde **Hilders** ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin /des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Marktgemeinde Hilders hat zur Zeit 4.829 Einwohner und liegt im Landkreis Fulda (Osthessen). Sie ist einer der bedeutendsten Ferienorte im Biosphärenreservat Rhön. Eine gut ausgebaute Infrastruktur und ein hoher Freizeitwert (Schulen, Kindergärten, Freizeitbad, etc.) kennzeichnen die Attraktivität des Ortes. In der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 13 Sitze, CWE 7 Sitze, SPD 3 Sitze. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf www.hilders.de.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am 2. November 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Hilders für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 16. November 2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 16. April 2009.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem dürfen Bewerber/innen nicht vom Wahlrecht gemäß § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sein.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen der § 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 197).

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, dem 28. August 2008 bis 18.00 Uhr beim Gemeindewahlleiter der Marktgemeinde Hilders im Rathaus Hilders, Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Wenden Sie sich hierfür bitte an das Wahlamt, Herrn Alexander Schmitt, Tel. 06681 – 960811, Fax: 06681 – 9608711, eMail: schmitt@hilders.de.

Die vollständige Stellenausschreibung, verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, ist veröffentlicht am 17.07.2008 im Hilderser Blättchen (Bekanntmachung des Wahltages und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen). Sie kann zusätzlich beim Wahlamt angefordert werden.

Der Gemeindewahlausschuss der Marktgemeinde Hilders
gez. Werner Schindlauer
Gemeindewahlleiter

Die Stadt Büdingen verkauft 4 gebrauchte mobile Datenerfassungsgeräte zur Überwachung des ruhenden Verkehrs (Modell Husky MP 2500).

Gerätebeschreibung

- Unzerstörbares Kunststoff-Gehäuse mit integriertem Handgurt und Schulterhalterungen
- Maße: 242 x 132 x 44 mm / 700 g
- Grafikfähige LCD Display / 240 x 64 Pixel
- 55 Tasten mit separater alphanumerischer Tastatur
- Betriebsbedingungen: Temperatur: - 30 °C bis + 60 °C
- Übersteht einen Fall aus 1,2 m Höhe auf Beton
- Betriebssystem MS-DOS 6.22
- 2 MB Flash-Karte optional mit 4 MB
- 3 x AA Alkaline-Batterien oder NiCad-Akku

Die Geräte sind ca. 8 Jahre alt. Von den 4 Geräten sind 2 einsatzbereit, die anderen können als Ersatzteile dienen.

Der Verkaufspreis ist verhandelbar.

Ansprechpartnerin:
Sabine Lang
06042 884-164
slang@stadt-buedingen.de